

Merkblatt

Richtlinien zur Förderung von Unternehmensberatungen

Nach den Richtlinien vom 01. Dez. 2011 (BAnz. 189 S 4411) des Bundesministers für Wirtschaft, kann für die angebotene Beratung ein Zuschuß zu den Beratungskosten beantragt werden.

Dieser Zuschuß beträgt für Unternehmen im Geltungsbereich der alten Bundesländer einschließlich Berlin 50 %, in allen anderen Bundesländern sowie dem Regierungsbezirk Lüneburg 75 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne MwSt.), höchstens jedoch € 1.500,-- je Beratung. Je Antragsteller können innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinien mehrere thematisch voneinander getrennte Beratungen gefördert werden, allgemeine Beratungen zusammen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 3.000,--. Dies gilt ebenfalls für spezielle Beratungen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Umweltschutz- und Arbeitsschutzberatungen, Beratungen für Unternehmerinnen und Migrantinnen oder Migranten sowie zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen.

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe (Industrie, Handwerk, Groß-/ Außenhandel, Einzelhandel, freie Berufe, Reisebürogewerbe, Handelsvertreter/ Handelsmakler, sonstige Dienstleistungsgewerbe, Gastgewerbe und Transportsektor), die im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung weniger als 250 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigten und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio € oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio € erzielten.

Das Unternehmen darf die Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme zusammen mit einem Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen nicht überschreiten.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat, die die Grenze von € 200.000 (Transportsektor € 100.000) überschreiten.

Die Anträge müssen der Leitstelle über das Online-Verfahren bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Beratung vollständig vorliegen. Eine Ausfertigung des Beratungsberichts ist zusammen mit den Honorarrechnungen einzureichen. Außerdem ist ein Nachweis über Zahlung der Honorarrechnungen (Kontoauszug) sowie bereits erhaltene „De-minimis“-Bescheinigungen elektronisch beizufügen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Übereinstimmung der eingereichten Fassungen mit den Originalen im Antragsformular zu versichern und die entsprechenden Originale zu Prüfzwecken bis zum Jahr 2025 aufzubewahren. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt.

In Anbetracht der schwierigen Haushaltslage des Bundes sind die verfügbaren Mittel begrenzt. Wir empfehlen, begonnene Projekte zügig abzuwickeln, damit die Anträge recht bald gestellt werden können. Damit kann die Wahrscheinlichkeit, daß der Antrag aus den vorhandenen Mitteln bedient wird erhöht werden.

Die Richtlinien gelten längstens für Beratungen, die bis zum 31. Dezember 2014 begonnen und bis zum 30. Juni 2015 beendet werden. Anträge bereiten wir im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf Wunsch für Sie vor. Für die rechtzeitige Antragstellung können wir keine Haftung übernehmen und bitten Sie daher, selbst darauf zu achten, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird.